

Zahl: 519-0/A/0908/D/11162/2021

Eisenstadt, 19.05.2021

Betriebsordnung FREIBAD - COVID-19-Virus

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Betriebes im Städtischen Freibad mit Stand 17.05.2021

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden. Das Badewasser in Beckenbädern unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Trotz allen Sicherheitsmaßnahmen ist lt. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht sicher bekannt, ob eine Infektion mit dem neuen Virus SARS-COV-2 beim Baden möglich sein kann. Aus diesem Grund wird in einer Empfehlung (Stand 12.05.2021) des Bundesministeriums nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) konkrete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz empfohlen. Mit Verordnung (COVID-19-Öffnungsverordnung in der Fassung vom 10.5.2021) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen, insbesondere aber weitere Öffnungsschritte u.a. für die Benutzung von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen festgelegt. Die Betriebsordnung vom 22.06.2020 /519-0/A/0908/D/11358/2020 wird durch diese neue Betriebsordnung ersetzt.

Bei allen Vorgaben und Richtlinien ist insbesondere eine Eigenverantwortung der Badegäste unumgänglich! Die Badeaufsicht wird angewiesen auf die Einhaltung dieser Regeln achten.

Eintritt:

- Gemäß § 17 der COVID-19-Öffnungsverordnung in der Fassung vom 10.5.2021 wird jede*r Besucher*in zwecks Kontaktpersonennachverfolgung mit Vor- und Familienname und Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse registriert. Dafür wird die bereits im Allsportzentrum und dem Magistrat erprobte digitale Registrierung „Eassy“ verwendet. Über einen QR-Code wird jeder Besuch erfasst. Das System garantiert Datensicherheit und einfache Handhabung für die Gäste. Mehr Infos unter <https://www.eassy-events.com/home/>
- Es sind beim Betreten des Freibades von den Badebesucher*innen (ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr) gültige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr iS des § 1 der Öffnungsverordnung vorzuweisen bzw. für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

- Als Nachweise gem. § 1 Abs. 2 Covid-19 Öffnungsverordnung gelten:
 - o Antigentests einer befugten Stelle (48 h)
 - o Molekularbiologische Tests einer befugten Stelle – PCR Test (72 h)
 - o Ärztliche Bestätigung, über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion
 - o Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 erfolgte Impfung
 - o Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid (6 Monate)
 - o Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 6 Monate sein darf

Anzahl der Badegäste:

Es gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Eingang / Kassenbereich:

Wie auch in anderen Bereichen soll **mittels Bodenmarkierungen die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) unterstützt werden**. Die Bediensteten an den Kassen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Glas / Plexiglas) zu schützen. Für Badegäste sind Eingang und Ausgang voneinander zu trennen.

Umkleibereich / Sanitärbereiche:

In geschlossenen Räumen – mit Ausnahme der Feuchträume – ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske (FFP2 – Maske) zu tragen. In Garderoben bzw. Umkleibereichen ist durch Anschlag auf das **Einhalten des Abstandsgebotes von 2 m** hinzuweisen und es dürfen pro 20 m² nur eine Person eingelassen werden. Die entsprechende Personenanzahl ist am Eingang angeschlagen und einzuhalten.

Liegebereiche:

Zwischen den einzelnen Liegeplätzen / Aufenthaltsplätzen ist ein **Abstand von mindestens 2 m** in alle Richtungen einzuhalten. Zur Verfügung gestellte **Liegen (Pritschen)** sollen in einem **Abstand von 2 m** voneinander abgerückt werden.

Schwimmbecken:

Auch im Schwimmbecken muss der 2 m Abstand eingehalten werden. Daraus ergibt sich die Maximalanzahl an Personen die gleichzeitig im Becken sein dürfen aus der **Beckenfläche** (32 x 25 m = 800 m²) dividiert durch **6m² / Person**. In diesem Fall können im Schwimmer- / Nichtschwimmerbereich **134 Personen das Becken gleichzeitig** nutzen. Die Information über die Maximalzahl an Personen ist am Becken auszuschildern. Auf einen Mindestabstand von 2 m zwischen den Badenden ist zu achten. Wir ersuchen die Badegäste um gegenseitige Rücksichtnahme. Nach Möglichkeit ist auch im Kinderbecken auf einen Mindestabstand von 2 m zu achten.

Wasserattraktionen/Rutschen/Sprunganlagen:

Durch die Chlorierung erscheint eine Krankheitsübertragung bei der Benützung äußerst unwahrscheinlich. Allerdings muss verhindert werden, dass Personen am Aufstieg oder auf den Sprungbrettplattformen gedrängt stehen durch ebenerdiges Warten auf den Aufstieg mit einem **Mindestabstand der wartenden Badegäste von 2 m** – Markierungen wie bei Kassa sicherstellen.

Kinderspielplatz:

Benützung möglich **analog zu den Bestimmungen bei öffentlichen Spielplätzen.**

Beachvolleyball-Platz / Wasservolleyball:

Es gilt § 8 der COVID-19-Öffnungsverordnung in der Fassung vom 10.5.2021.

Der Kunde hat gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Dies gilt nicht:

- a) bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
- b) für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
- c) bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

Gastronomie:

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 der COVID-19-Öffnungsverordnung in der Fassung vom 10.5.2021. Die zulässigen Öffnungszeiten (Terrasse im Freibad) sind an die des Bades anzupassen. Bei allen **Ausgabestellen** sind Abstandsmarkierungen in einer **Distanz von 2 m** anzubringen. Ein **Leitsystem** für den **Zu- und Abgang** ist sinnvoll. Zwischen den einzelnen **Tischen** muss ein **Abstand von 2 m** eingehalten werden. An den Tischen sollen jeweils nur Personen gemeinsam sitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören.

Desinfektion / Reinigung:

Beim Zugang sind **Desinfektionsspender für die Badegäste** bereit zu stellen.

Alle **Grifflflächen**, die von Besucher*innen berührt werden (z.B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutsche, Türgriffe, etc.) sind in kurzen Intervallen einer **Wischdesinfektion** zu unterziehen. Dies gilt auch für **Kabinen und Kästchen** nach der Benutzung durch den Badegast.

In **Sanitäranlagen** ist die Reinigung zu erhöhen. Die Verfügbarkeit von Sitzauflagen ist zu gewährleisten. In den Sanitäranlagen werden desinfizierende Seifenspender aufgestellt. Es ist auf besondere Reinlichkeit zu achten.

Verhaltensregeln für Besucher*innen:

Neben dem eingeschränkten Badebetrieb und gesonderten Bestimmungen sind beim Zugang zum Freibad sowie bei den entsprechenden Stellen nachstehende Verhaltensregeln an gut einsichtigen Stellen den Besucher*innen zu kommunizieren.

- **Besuchen Sie das Freibad nur, wenn Sie bzw. Ihre Kinder gesund sind;**
- **Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist bzw. in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf das Freibad nicht betreten werden**
- **Alle Besucher – mit Ausnahme von Kindern unter dem 10. vollendeten Lebensjahr - haben an der Kassa unaufgefordert den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen und sich zu registrieren.**
- **Beim Eintritt ist die Handdesinfektion zu nutzen.**

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten:
 - Husten und niesen Sie möglichst immer in die Armbeuge;
 - Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich;
 - Vor dem Baden ist gründlich zu duschen;
- Im ganzen Areal gilt die 2 m Mindestabstandregel für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Zusätzlich ist im Gastronomiebereich, und in allen geschlossenen Räumen mit Ausnahme der Feuchträume die FFP2 Maskenpflicht;
- Menschenansammlungen müssen verhindert werden;
- Auch im Schwimmbecken, für die Benutzung der Wasserrutsche, der Gastronomie und des Beach-Volleyballplatzes gibt es Zugangsbeschränkungen.
Beachten Sie die Hinweise des Personals und nutzen Sie das Freibad bitte eigenverantwortlich;

Schwimmvereine

Die beiden Eisenstädter Schwimmvereine können im heurigen Jahr (**Dienstag – Samstag, von 7.30 – 9.00 Uhr** – ausgenommen Sonn- u. Feiertag) im Freibad die **vier Schwimmbahnen zum Training der Wettkampfgruppen** nutzen. Jedem der beiden Vereine stehen zwei Bahnen zur Verfügung. Die beiden Vereine melden spätestens am Vortag das Training mit der Anzahl der Sportler an der Kassa des Freibades an. Nach dem Training ist unverzüglich das Freibad zu verlassen. Die Eintritte werden nach Abschluss der Badesaison gesammelt dem Verein verrechnet.

Mitarbeiter*innen:

Den Mitarbeiter*innen werden Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Diese sind, sofern die Art des Dienstes dies erforderlich macht, zu tragen. Allerdings ist das permanente Tragen eines Mund/Nasenschutzes unzumutbar und auch im Freibereich nicht erforderlich. Eine gründliche Handhygiene (unter Verwendung von Händedesinfektion) bzw. Beachtung dieser Betriebsordnung wird vorausgesetzt.

Alle in diesem Schreiben angeführten Punkte gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen und neuer Verordnungen bzw. Empfehlungen des Bundes bzw. des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister